

Alten- u. Pflegeheim St. Maria

Altenhilfe e. V. Bad Dürkheim



Satzung **des Vereins der Altenhilfe e.V. Bad Dürkheim vom 17.02.1966**

Die Satzung wurde geändert:

- durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.04.1974
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.11.1977
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 04.03.1979
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 10.06.1981
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 14.12.2005
- durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 17.07.2024

§1 Name und Sitz

1. Der Verein trägt den Namen: "Altenhilfe e.V. Bad Dürkheim".
2. Sitz des Vereins ist Bad Dürkheim.

§2 Vereinszweck

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung der Altenhilfe und Altenbetreuung. Dieser Zweck wird insbesondere verwirklicht durch die Trägerschaft und den Betrieb des Alten- und Pflegeheims St. Maria, Weinstraße Süd 18, 67098 Bad Dürkheim und ergänzenden ambulanten Angeboten der Altenhilfe.

§3 Selbstlosigkeit; Mittelverwendung

1. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
2. Die Mittel des Vereins dürfen nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergünstigungen begünstigt werden.

§4 Vermögensbindung

Bei Auflösung des Vereins oder beim Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine andere steuerbegünstigte, ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke verfolgende, Körperschaft zwecks Verwendung für Zwecke der Altenhilfe in Bad Dürkheim und Umgebung.

Alten- u. Pflegeheim St. Maria

Altenhilfe e. V. Bad Dürkheim



§5 Geschäftsjahr

1. Der Verein ist für unbestimmte Dauer gegründet.
2. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§6 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person sein.
2. Die Anmeldung zum Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag an den Vorstand des Vereins. Der Vorstand entscheidet über den Antrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe hierfür mitzuteilen.

§7 Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein bzw. durch Liquidation einer juristischen Person.
2. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand. Er kann nur zum Jahresende erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von drei Monaten eingehalten werden muss.
3. Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Der Ausschluss erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung. Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme gegeben werden. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mitzuteilen. Hiergegen kann innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand Widerspruch eingelegt werden. Über diesen Widerspruch entscheidet die nächste Mitgliederversammlung endgültig.

§8 Mitgliedsbeitrag

1. Von den Mitgliedern können Jahresbeiträge erhoben werden.
2. Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.

§9 Vorstand

1. Der Verein hat einen Vorstand. Der Vorstand setzt sich aus bis zu 3 Mitgliedern zusammen.
2. Mitglieder des Vorstands werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 4 Jahren gewählt. Die Mitglieder des Vorstandes bleiben jedoch bis zur gültigen Wahl neuer Mitglieder auch nach Ablauf ihrer Amtszeit im Amt. Die Mitgliederversammlung wählt einen Vorsitzenden und den Stellvertreter des Vorsitzenden.
3. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Die Grundsätze der geheimen und gleichen Wahl sind anzuwenden. Gewählt ist, wer die Mehrheit der gültigen Stimmen

Alten- u. Pflegeheim St. Maria

Altenhilfe e. V. Bad Dürkheim



- auf sich vereinigt. Eine Wiederwahl ist unbeschränkt zulässig. Die Abberufung der Vorstandsmitglieder kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen.
4. Der Verein wird vom Vorstand gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Zur Vertretung sind auch der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende allein berechtigt (Vorstand im Sinne des § 26 Abs.2 BGB).
 5. Die Vorstandsmitglieder sind abweichend von § 27 Abs. 3 BGB entgeltlich (hauptberuflich) tätig, was bei der Bestellung bestimmt und vereinbart wird.
 6. Der Vorstand beruft seine Sitzungen mit einer Frist von 2 Wochen ein. Die Einberufung der Sitzung erfolgt durch den Vorsitzenden und ist jedem Vorstandsmitglied schriftlich oder elektronisch zu übermitteln. Jedes Vorstandsmitglied ist berechtigt, Punkte zur Tagesordnung anzumelden. Die Anmeldung hat spätestens 2 Tage vor der jeweiligen Sitzung stattzufinden und ist vom Vorsitzenden nach Ende des letzten Tages der Frist an alle Vorstände zu übermitteln.
 7. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Dem Vorstandsvorsitzenden kommt der Stichtscheid zu. Sollte der Vorstandsvorsitzende von der Beschlussfassung ausgeschlossen sein oder an ihr aus einem anderen Grund nicht teilhaben können, steht seinem Vertreter der Stichtscheid zu. Ist ein Vorstandsmitglied dauerhaft von der Ausübung seiner Tätigkeit als Vorstand verhindert, ruft der Vorstand die Mitgliederversammlung ein, um ein neues Mitglied des Vorstands zu wählen.
 8. Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.
 9. Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung vorbehalten sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
 - Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - Erstellung des Wirtschaftsplans;
 - Buchführung und Erstellung des Jahresabschlusses;
 - Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern;

§10 Beirat

1. Dem Vorstand steht ein Beirat zur Seite.
2. Der Beirat ist das Bindeglied zwischen den Mitgliedern und dem Vorstand.
3. Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für jeweils 2 Jahre berufen.
4. Die Mitgliederversammlung bestimmt die Anzahl der Beiratsmitglieder und einen Beiratsvorsitzenden.

Alten- u. Pflegeheim St. Maria

Altenhilfe e. V. Bad Dürkheim



§11 Mitgliederversammlung

1. Der Vorstandsvorsitzende beruft mindestens einmal jährlich die Mitgliederversammlung möglichst im ersten Halbjahr ein.
2. Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt mittels einfacher Mitteilung unter Angabe des Versammlungsortes, des Zeitpunktes der Versammlung und der Tagesordnung im Amtsblatt der Stadt Bad Dürkheim. Die Einberufungsfrist beträgt mindestens eine Woche.
3. Weitere Mitgliederversammlungen sind einzuberufen, wenn der zehnte Teil der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden geleitet. Ist dieser nicht anwesend, von seinem Vertreter oder, wenn auch dieser nicht anwesend ist, von einem anderen Vorstand. Ist kein Vorstand anwesend, wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter aus ihrer Mitte.
5. Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - Wahl der Kassenprüfer;
 - Berufung der Beiratsmitglieder;
 - Entlastung des Vorstandes;
 - Abschluss und Kündigung der Arbeitsverträge mit Mitgliedern des Vorstandes;
 - Feststellung der Mitgliedsbeiträge;
 - Satzungsänderungen;
 - Auflösung des Vereins;
6. Die Beschlussfassung erfolgt mit einfacher Mehrheit, lediglich bei der Beschlussfassung über Satzungsänderungen bedarf es einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der Anwesenden Mitglieder. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter festgelegt. Eine Abstimmung ist dann schriftlich durchzuführen, wenn $\frac{1}{3}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragen.
7. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Teilnehmer beschlussfähig; lediglich bei Beschlüssen über die Auflösung des Vereins ist die Anwesenheit von mindestens $\frac{1}{3}$ der Mitglieder erforderlich.

§12 Sitzungsberichte

1. Über die Vorstands- und Beiratssitzungen und über die Mitgliederversammlungen sind Niederschriften anzufertigen, die aufzubewahren sind.
2. Niederschriften über Vorstandssitzungen sind vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, Niederschriften von Beiratssitzungen vom Beiratsvorsitzenden und Niederschriften über Mitgliederversammlungen vom Protokollführer und vom Versammlungsleiter zu unterzeichnen.

§13 Auflösung

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der erschienenen Mitglieder erfolgen.

Alten- u. Pflegeheim St. Maria

Altenhilfe e. V. Bad Dürkheim



2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorstandsvorsitzende und sein Stellvertreter gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatoren.

Bad Dürkheim den 23.07.2024

Hr. Dr. H.H. Senft (1. Vorsitzender)